



Bundesministerium für Gesundheit
Referat 221
Herrn Till-Christian Hiddemann
Rochusstr. 1
53123 Bonn

7.11.2014

**Stellungnahme des
Bundesverbands Deutscher Krankenhausapotheker ADKA e.V.
zum Referentenentwurf des
Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen
Krankenversicherung (GKV-VSG)**

Sehr geehrter Herr Hiddemann,

der Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker begrüßt grundsätzlich die Intention des vorliegenden Gesetzentwurfs, die flächendeckende Versorgung mit medizinischen Leistungen auch künftig sicherzustellen. Insbesondere halten wir die Verzahnung zwischen ambulantem und stationären Sektor beim Übergang vom einen in die andere Versorgungsform für gut, wobei wir uns hierzu noch weiterreichende Regelungen vorstellen können.

Daneben begrüßen wir außerordentlich die geplante Förderung innovativer Versorgungsformen und Forschungsprojekte. Hieraus erwarten wir interessante und wichtige Vorstöße zu einer wesentlich integrierteren Form der sektorübergreifenden Patientenversorgung.

Im Folgenden finden sich unsere Anmerkungen zu einzelnen Kapiteln des Gesetzentwurfs:

- Artikel 1, Nr. 6, § 39 SGB V:

Die Ausstellung eines „Entlassrezeptes“ durch den behandelnden Krankenhausarzt ist aus unserer Sicht im Sinne der Krankenhauspatienten sehr zu begrüßen und geeignet, Mängel des bisherigen Schnittstellenmanagements zu beheben.

Dessen ungeachtet sind wir sicher, dass sich bei ungünstiger Konstellation auch mit einem Entlassrezept Versorgungslücken durch die öffentliche Apotheke bei Patienten nicht werden vermeiden lassen.

Daher muss im Falle einer Abgabe im Rahmen des § 14 Abs. 7 Satz 3 des Apothekengesetzes das Entlassrezept auch durch die Krankenhausapotheke beliefert und abgerechnet werden können.

- Artikel 1, Nr. 18, § 75ff SGB V:

Die Möglichkeit der „Terminservicestellen“, gegebenenfalls auch Facharzttermine an Klinikärzte zu vergeben, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, wird von uns begrüßt. Wir bitten aber darum, sicherzustellen, dass die Versorgung mit Arzneimitteln zur unmittelbaren Anwendung beim Patienten in Analogie zu den bisher in § 14 Abs. 7 Satz 2 geregelten Fällen ebenfalls ermöglicht wird.

Der §14 Abs. 7 Satz 3 des Apothekengesetzes wird wie folgt geändert:

[...] oder berechtigt (§§ **75**, **116b** und **140b** Abs. 4 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) ist.

- Neuer Artikel, § 11 Abs. 3 Apothekengesetz:

Schließlich möchten wir sie erneut auffordern, einen Missstand bei der Herstellung parenteraler Rezepturen durch eine einfache Gesetzesanpassung zu beheben:

Der § 11 Abs. 3 des Apothekengesetzes erlaubt die Zubereitung von anwendungsfertigen Zytostatikallösungen durch Apotheken für andere Apotheken. Die tägliche Praxis zeigt aber, dass der Bedarf an speziellen, technisch aufwändig herzustellenden Rezepturen sich nicht auf die Zytostatika beschränkt. Die Krankenhausapotheken werden nachweislich regelmäßig mit Anfragen aus anderen Apotheken zur Herstellung von parenteral anzuwendenden oder sonstigen Rezeptur-Arzneimitteln konfrontiert. Nicht selten ist zur Sicherstellung der Patientenversorgung eine Herstellung der Rezeptur durch die Krankenhausapotheke und Abgabe im Rahmen der kollegialen Aushilfe an die anfragende Apotheke unumgänglich.

Auf die Dauer ist dies keine tragfähige Lösung. Wir machen daher noch einmal den Vorschlag, die mögliche Auftragsherstellung in § 11 ApoG auf weitere Produktgruppen auszudehnen. Die zur Herstellung komplexer Rezepturen erforderliche Ausstattung sowie Kenntnisse und Erfahrungen einzelner Apotheken können dafür genutzt werden. Unser Formulierungsvorschlag:

Der § 11 Abs. 3 Satz 1 Apothekengesetz wird wie folgt geändert:

Der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke darf auf Anforderung des Inhabers einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke die im Rahmen seiner Apotheke hergestellten anwendungsfertigen Zytostatikazubereitungen **und/oder zwingend aseptisch herzustellenden Arzneimittel** an diese öffentliche Apotheke oder auf Anforderung des Inhabers einer Erlaubnis zum Betrieb einer anderen Krankenhausapotheke an diese Krankenhausapotheke abgeben.

Sollten Sie in diesem Zusammenhang noch weiteren Erläuterungsbedarf haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für heute sind wir

mit freundlichen Grüßen



Markus Müller
Präsident



Klaus Tönne
Geschäftsführer